

Aachen, 09. November 2020

# StädteRegion Aachen

## Eckdatenpapier zum Haushaltsentwurf 2021

Einleitung des Benehmens mit den regionsangehörigen Städten und  
Gemeinden gemäß § 55 Kreisordnung NRW zur Festsetzung

- der allgemeinen Regionsumlage,
- der Regionsumlage Mehrbelastung Stadt Aachen,
- der Regionsumlage Mehrbelastung Jugendhilfe,
- der Regionsumlage Mehrbelastung ÖPNV.

## **Inhaltsverzeichnis:**

- 1. Ausgangslage**
  - 1.1. Finanzsituation der StädteRegion Aachen**
  - 1.2. Jahresabschluss 2019**
  - 1.3. Haushaltsbewirtschaftung 2020**
- 2. Der Ergebnisplan 2021**
  - 2.1. Planungsgrundlagen**
    - 2.1.1. Steuerkraftmesszahlen**
    - 2.1.2. Schlüsselzuweisungen**
    - 2.1.3. Umlagegrundlagen**
    - 2.1.4. Orientierungsdaten**
    - 2.1.5. Landschaftsumlage**
    - 2.1.6. Einheitslastenabrechnungsgesetz**
    - 2.1.7. Finanzierungsregelung Stadt Aachen**
    - 2.1.8. Entwicklung der Personal- und Versorgungsaufwendungen**
    - 2.1.9. Zuschussbedarf im Bereich der Sozialleistungen**
  - 2.2. Berechnung der allgemeinen Regionsumlage**
  - 2.3. Berechnung der Regionsumlage Mehrbelastung Stadt Aachen**
  - 2.4. Berechnung der Regionsumlage Mehrbelastung Jugendhilfe**
  - 2.5. Berechnung der Regionsumlage Mehrbelastung ÖPNV**
- 3. Ausblick auf die Folgejahre (mittelfristige Planung 2022 bis 2024)**
- 4. Weitere Zeitplanung**
- 5. Schlussbemerkung**

## **Anlagen**

## 1. Ausgangslage

### 1.1 Finanzsituation der StädteRegion Aachen

Trotz Strukturkonzept und bereits vieler Jahre Haushaltskonsolidierung (z.B. Ökonomieprogramm, Personalbewirtschaftungskonzept) ist der Regionshaushalt insgesamt durch eine stete Aufwandssteigerung gekennzeichnet. Dies vor allen Dingen durch die erheblichen Steigerungen im Bereich der Sozialleistungen - denen allerdings inzwischen auch deutliche Erstattungsleistungen des Bundes gegenüberstehen - und den Zuwachs an neuen Aufgaben. Die direkte Abhängigkeit dieser Bereiche von externen Entscheidungen macht deutlich, dass eine selbstbestimmte Steuerung durch diese immer wieder auftretenden Faktoren extrem schwierig bis unmöglich ist.

Die sachlich nachvollziehbaren, jährlich in Millionenhöhe steigenden Umlageverpflichtungen gegenüber dem Landschaftsverband Rheinland zur Erfüllung seiner Aufgaben belasten die StädteRegion Aachen zusätzlich stark. Auch hier gilt die erhebliche Einschränkung einer selbstbestimmten Steuerung.

### 1.2 Jahresabschluss 2019

Das Haushaltsjahr 2019 schließt mit einem **Überschuss von 563.354,47 €** ab. Auf die nachfolgende Tabelle wird verwiesen:

Jahresabschlussergebnis 2019				
	Gesamtergebnisrechnung	lt. Haushaltsplan 2019	lt. Jahresabschluss 2019	Verbesserung/Ver schlechterung
01	Steuern u. ähnliche Abgaben	11.300.000,00	10.156.277,97	- 1.143.722,03
02	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	477.040.909,00	473.557.091,14	- 3.483.817,86
03	+ Sonstige Transfererträge	12.707.200,00	11.542.918,73	- 1.164.281,27
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	30.903.456,00	33.305.748,77	2.402.292,77
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	2.336.989,00	2.384.471,05	47.482,05
06	+ Kostenerstattung, Kostenumlagen	143.714.648,00	140.643.788,85	- 3.070.859,15
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	9.222.944,00	13.741.902,17	4.518.958,17
08	+ Aktivierte Eigenleistung	65.500,00	19.182,12	- 46.317,88
09	+/- Bestandsveränderungen	-	-	-
10	= Ordentliche Erträge	687.291.646,00	685.351.380,80	- 1.940.265,20
11	- Personalaufwendungen	- 113.041.818,00	- 112.699.362,83	342.455,17
12	- Versorgungsaufwendungen	- 8.815.030,00	- 9.887.962,88	- 1.072.932,88
13	- Aufwendungen f. Sach-/Dienstleistungen	- 63.454.528,00	- 66.796.934,34	- 3.342.406,34
14	- Bilanzelle Abschreibung	- 11.379.181,00	- 11.727.409,43	- 348.228,43
15	- Transferaufwendungen	- 485.424.271,00	- 477.725.315,19	7.698.955,81
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	- 29.727.312,00	- 26.305.204,86	3.422.107,14
17	= Ordentliche Aufwendungen	- 711.842.140,00	- 705.142.189,53	6.699.950,47
18	= Ordentliches Ergebnis	- 24.550.494,00	- 19.790.808,73	4.759.685,27
19	+ Finanzerträge	21.511.948,00	21.776.191,55	264.243,55
20	- Zinsen und ähnliche Aufwendungen	- 2.016.241,00	- 1.422.028,35	594.212,65
21	= Finanzergebnis (=Zeilen 19 und 20)	19.495.707,00	20.354.163,20	858.456,20
22	= Ergebnis der laufenden Verw (=Zeilen 18 und 21)	- 5.054.787,00	563.354,47	5.618.141,47
23	+ außerordentliche Erträge	-	-	-
24	- außerordentliche Aufwendungen	-	-	-
25	= außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	-	-	-
26	Jahresergebnis vor interner Leistungsverrechnung	- 5.054.787,00	563.354,47	5.618.141,47

Es ist deutlich zu erkennen, dass im Verhältnis zur Planung eine Verschlechterung der Erträge um rund -1,9 Mio. €, dagegen aber eine Verbesserung der Aufwendungen um rund 6,7 Mio. € sowie im Finanzergebnis eine Verbesserung von rund 0,9 Mio. € das positive Jahresergebnis darstellen.

Die **Ausgleichsrücklage** von ursprünglich rd. 57,4 Mio. €, die als Pufferfunktion für negative Jahresergebnisse dient, war bereits im Jahre 2014 durch den **planmäßigen Einsatz zur Umlagereduzierung** vollständig aufgebraucht. Mit dem **positiven Jahresergebnis 2017** konnte erstmals wieder eine Ausgleichsrücklage dotiert werden, wobei von den **rd. 12,8 Mio. €** Überschuss aus 2017 rd. 3,4 Mio. € zur Abdeckung des negativen Jahresergebnisses 2016 – unter Vermeidung der Erhebung einer Sonderumlage von den ra. Kommunen – dienten, rd. 4,4 Mio. € zur Senkung des Umlagebedarfs im Haushalt 2018 eingesetzt wurden (Veranschlagung eines entsprechenden Fehlbedarfs im HH 2018) und die verbleibenden rd. 5,1 Mio. € bis auf einen kleinen Restbetrag zur Senkung des Umlagebedarfs im HH 2019 eingesetzt wurden. Durch die **positiven Abschlüsse 2018, 2019 und voraussichtlich 2020** mit Verbesserungen gegenüber der Planung stehen für die Folgejahre ab 2021 in der **Ausgleichsrücklage rd. 12,5 Mio. €** zur Verfügung.

Zu den weiteren Erläuterungen zum Jahresabschluss 2019 wird auf die Vorlage des Entwurfs im Städteregionstag am 19.06.2020 (SV-Nr. 2020/0265) sowie die Bestätigung im Städteregionstag am 17.09.2020 (SV-Nr. 2020/0455 und 0455-E1) verwiesen.

### **1.3 Haushaltsbewirtschaftung 2020**

Prägend für die Entwicklung des Haushalts 2020 sind insbesondere zwei Faktoren:

- die Auswirkungen der Corona-Pandemie und
- die rückwirkend für das Jahr 2020 um 25% angehobene Bundeserstattung für die Kosten der Unterkunft (KdU) im SGB II

Bei der Bewirtschaftung des Haushaltes 2020 zeichnet sich nach dem Stand des 2. Budgetberichtes zum 30.06.2020 (der dritte Budgetbericht befindet sich gerade in Auswertung) im Saldo ein positives Ergebnis von rd. 7,7 Mio. € im Vergleich zum veranschlagten Fehlbedarf von rd. 4 Mio. € und somit eine Verbesserung von rd. 11,7 Mio. € ab. Die direkten Auswirkungen der Corona-Pandemie treffen insbesondere die Städte und Gemeinden durch rückläufige Steuereinnahmen, sofern hier nicht mit Hilfen seitens des Bundes und/oder des Landes, z.B. in Form der Gewerbesteuerkompensation, gegengesteuert wird. Dieser Effekt wird sich im Städteregionshaushalt erst mit Nachlauf in den Folgejahren in Form verminderter Umlagegrundlagen niederschlagen. Direkt wirken dagegen im Städteregionshaushalt die Aufwendungen zur Bekämpfung der Pandemie (z.B. Beschaffung von Schutzmaterial, Betrieb kommunaler Abstrichzentren, pp.) sowie rückläufige Erträge an verschiedenen Stellen (z.B. KiTa-Beiträge, Gebühren Straßenverkehrsamt, Buß- und Verwarnungsgelder in der Geschwindigkeitsüberwachung). Die Pandemielage entwickelt sich äußerst dynamisch, damit gehen weitere Haushaltsbelastungen einher, die im 2. Budgetbericht noch nicht berücksichtigt sind. Die zwischenzeitlich geäußerte Erwartung des MHKBG, dass die „Corona-Schäden“ des Jahres 2020 in den Haushalten der Kreise aus den

um 25% erhöhten Bundeserstattungen KdU gegenfinanziert werden, ist durch die Bekanntgabe der FAQ-Liste des MHKBG NRW zum NKF-CIG vom 30.10.2020 einem Wahlrecht gewichen. Dieses Wahlrecht wird bei der Städtereion mit dem Ziel einer größtmöglichen Entlastung der kommunalen Haushalte ausgeübt werden, so dass die Corona-Schäden zunächst isoliert werden sollen und keine direkte Gegenrechnung der erhöhten Bundeserstattung KdU in 2020 erfolgt. Damit ist nach wie vor ein positiver Jahresabschluss und somit eine perspektivisch weiter gestärkte Ausgleichsrücklage zu erwarten. Die Auswirkungen der Corona-Pandemie werden dagegen auf die Zukunft in Form der Abschreibung der zu bildenden Bilanzierungshilfe ab dem Jahr 2025 verlagert.

## **2. Der Ergebnisplan 2021**

### **2.1 Planungsgrundlagen**

Auch für das Jahr 2021 ist nach dem „Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften (NKF-CIG)“ die Möglichkeit eröffnet, die planerischen, pandemiebedingten Schäden zu isolieren, in einer sogenannten Bilanzierungshilfe zu aktivieren und somit das Ergebnis des Jahres 2021 nicht damit zu belasten. Die Städtereion plant, von dieser Regelung Gebrauch zu machen. Die Belastungen treffen somit unter der Annahme, dass eine Auflösung der Bilanzierungshilfe ab dem Jahr 2025 über längstens 50 Jahre erfolgen wird, die nachfolgenden Generationen. Die dauerhaft um 25% erhöhte Bundesbeteiligung KdU kann somit – abgesehen von der Gegenrechnung für unmittelbar damit zu finanzierende coronabedingte Kosten der Unterkunft – im Jahr 2021 zur Finanzierung des Allgemeinen Haushalts eingesetzt werden.

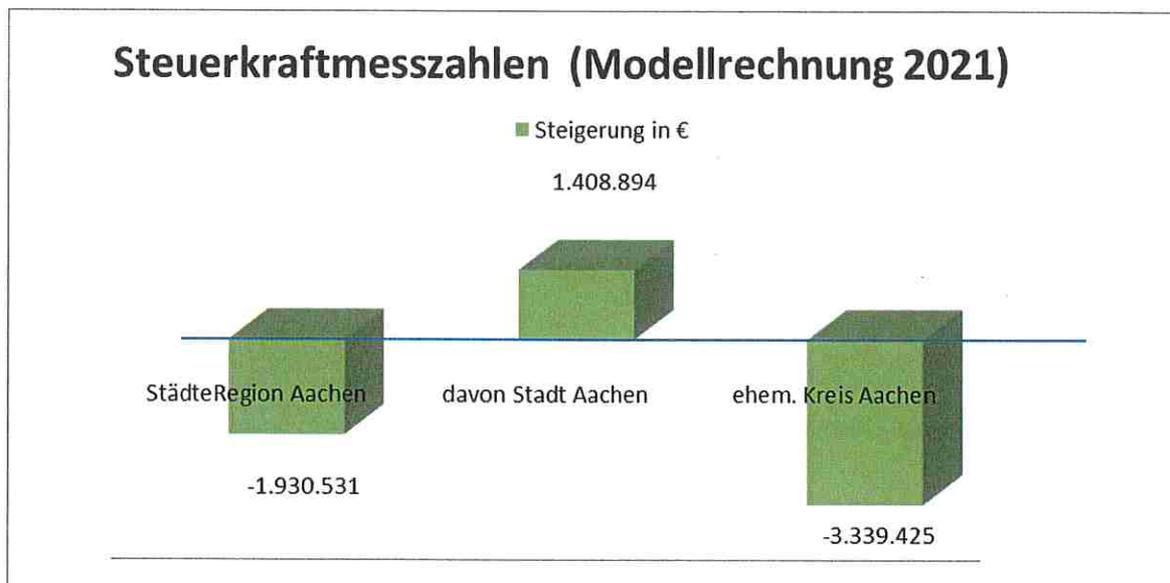
Für den Entwurf des Ergebnisplans 2021 werden nachstehend zunächst die wichtigsten Grundlagen aus dem Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) für die Berechnung der Allgemeinen Deckungsmittel dargestellt. Bezug wird auf die sog. „Modellrechnung“, die bisher lediglich in Form der sog. „Landtagstabellen“ von IT NRW am 16.10.2020 zur Verfügung gestellt wurde, genommen. Es liegen also lediglich die Ergebnisse der (vorläufigen) Berechnung (Schlüsselzuweisungen, Bedarfszuweisungen, Umlagegrundlagen nur durch Rückrechnung), nicht aber die für weitere eigene Berechnungen wichtigen Berechnungsparameter (z.B. Schüleransatz, einheitlicher Grundbetrag pp.).

Neben den Grundlagen des GFG wird zur Erläuterung des Ergebnisplans auch näher auf die Schwerpunkte der Sozialleistungen sowie der Personal- und Versorgungsaufwendungen eingegangen. Schließlich werden die Daten für die Berechnung der allgemeinen Regionsumlage, der differenzierten Regionsumlage für die Stadt Aachen, für die Aufgaben der Jugendhilfe sowie die ÖPNV-Umlage dargestellt.

#### **2.1.1 Steuerkraftmesszahlen**

Die Steuerkraft in der StädteRegion Aachen ist entsprechend der vorläufigen Berechnungen von 2020 auf 2021 um rund 0,28 Prozent zurückgegangen (zu unterstellen ist, dass die coronabedingte Gewerbesteuerkompensation hier anteilig bereits eingerechnet ist), während

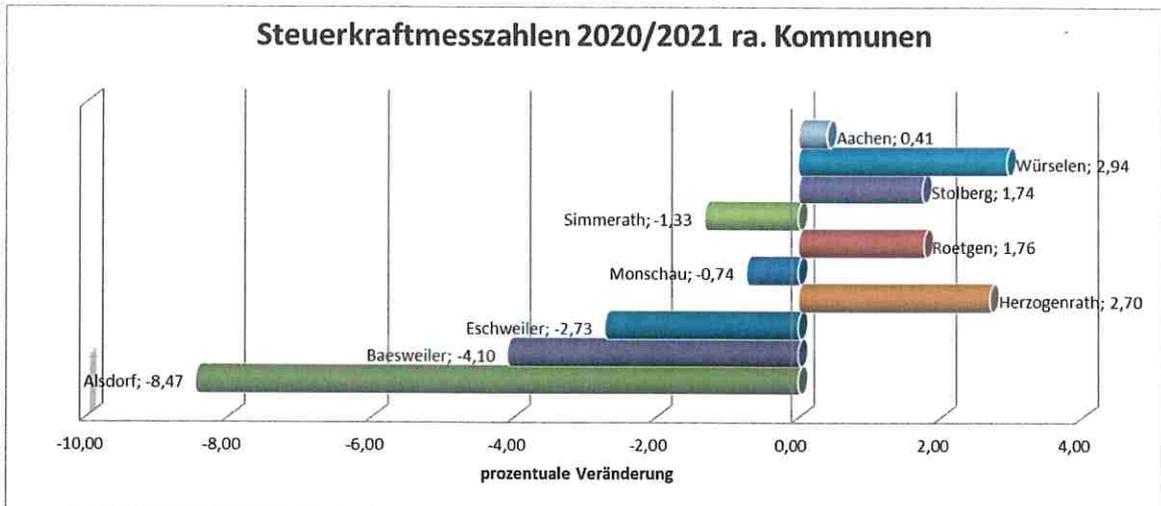
sie im Land NRW und im Regierungsbezirk Köln leicht gestiegen ist. Die nachstehende Grafik stellt die finanziellen Veränderungen für die StädteRegion Aachen dar:



Tabellarisch stellen sich die Steuerkraftmesszahlen wie folgt dar:

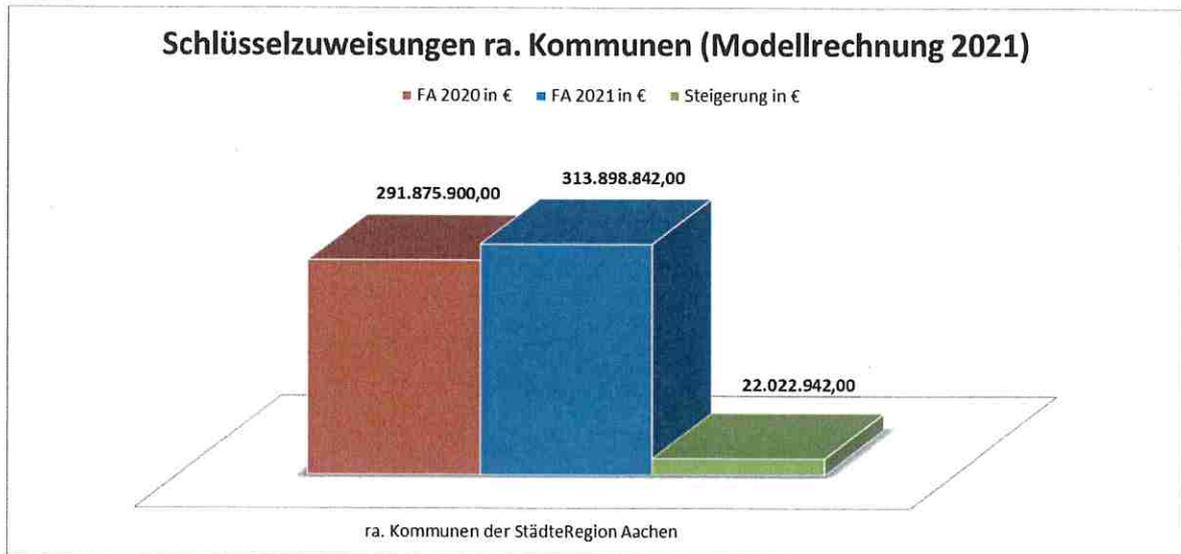
Steuerkraftmesszahlen (Modellrechnung 2021)				
	FA 2020 in €	FA 2021 in €	Steigerung in €	Steigerung in %
Land NRW	14.560.348.040	14.568.524.119	8.176.079	0,06
Reg.Bez. Köln	3.639.606.636	3.658.176.144	18.569.508	0,51
StädteRegion Aachen	698.127.224	696.196.693	- 1.930.531	-0,28
davon Stadt Aachen	345.141.679	346.550.572	1.408.894	0,41
ehem. Kreis Aachen	352.985.545	349.646.120	- 3.339.425	-0,95

Ein Vergleich der Entwicklung bezogen auf die einzelnen Kommunen in der StädteRegion Aachen stellt dar, dass in den Kommunen eine sehr unterschiedliche Entwicklung der Steuerkraft festzustellen ist. Während die Steuerkraft in den **Altkreisgemeinden insgesamt** sogar leicht rückläufig ist (einzelne Kommunen wie Herzogenrath, Roetgen, Stolberg und Würselen bilden hier mit positiven Zuwachsraten die Minderheit, während Alsdorf mit -8,47% mit Abstand die relativ schlechteste Entwicklung nimmt) und somit unter dem „positiven“ (unter Einbeziehung der coronabedingten Gewerbesteuerkompensation) Landtrend sowie unter dem Trend für den Regierungsbezirk bleibt, steigt sie in der Stadt Aachen zumindest leicht an, wobei dieser Anstieg im Vergleich zum Land annähernd gleich und zum Regierungsbezirk sogar überdurchschnittlich ausfällt (allerdings basiert dieser Vergleich auf den Zahlen für die kreisangehörigen Kommunen – die Stadt Aachen hat in dieser Hinsicht eine Sonderstellung):



## 2.1.2 Schlüsselzuweisungen

Die Schlüsselzuweisungen des Landes NRW an die regionsangehörigen Kommunen in der StädteRegion Aachen steigen im Vergleich zum Vorjahr um rund 22,02 Mio. € und umfassen ein Volumen von rund 313,9 Mio. €. Damit liegen sie um 7,55 % über dem Niveau des Vorjahres und steigen auch deutlich stärker an als im Land NRW und im Regierungsbezirk.

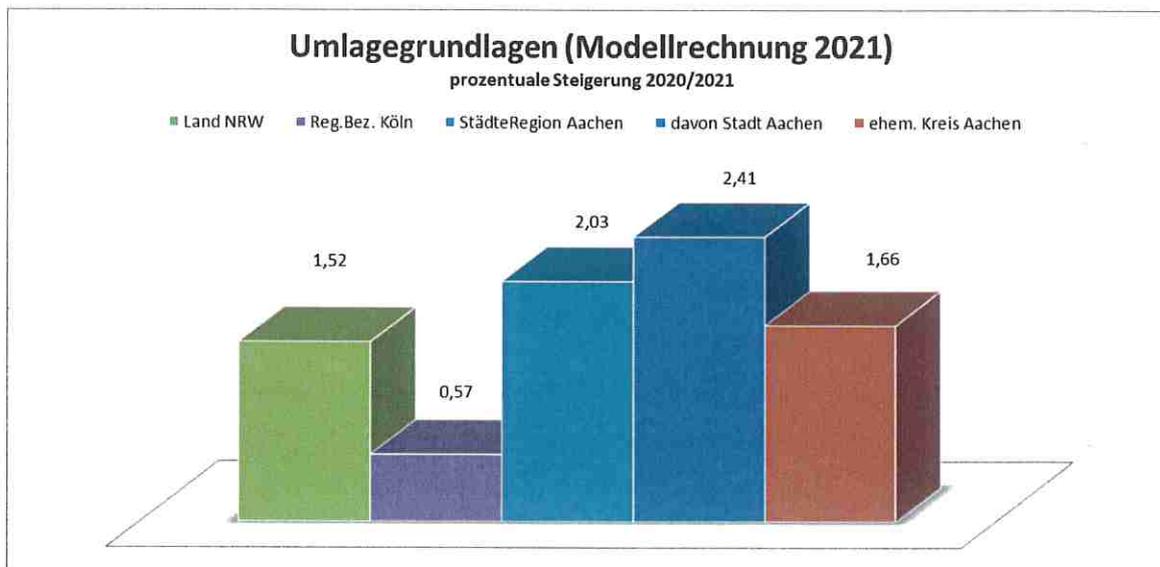


Die **Schlüsselzuweisungen an die ra. Kommunen** steigen insgesamt, dies ist u.a. ein Effekt aus der insgesamt unterdurchschnittlich gestiegenen Steuerkraft. Der Zuwachs von rd. 22,02 Mio. € verteilt sich auf die Stadt Aachen mit rd. 10,38 Mio. € und die Altkreiskommunen mit rd. 11,64 Mio. €.

Die **Schlüsselzuweisungen an die StädteRegion** steigen von rd. 45,01 Mio. € in 2020 um rd. 1,57 Mio. € oder um rd. 3,48% auf rd. 46,58 Mio. € in 2021.

### 2.1.3 Umlagegrundlagen

Aufgrund der leicht gesunkenen Steuerkraft und der gestiegenen Schlüsselzuweisungen der ra. Kommunen steigen nach dem System des GFG insgesamt die Umlagegrundlagen für die StädteRegion Aachen um rund 20,1 Mio. € auf rund 1.010,1 Mio. € (+ 2,03 %) an.



### 2.1.4 Orientierungsdaten

Der Orientierungsdatenerlass für die mittelfristige Ergebnisplanung 2021 bis 2024 wurde am 30.10.2020 zur Verfügung gestellt. Für die Steigerung der Umlagegrundlagen wurden Orientierungsdaten mit Datum vom 02.11.2020 zur Verfügung gestellt, diese wurden am 05.11.2020 in korrigierter Form neu übermittelt.

Demnach ergeben sich folgende Werte:

Orientierungsdaten 2021–2024				
	2021	2022	2023	2024
Personalaufwendungen	1,00	1,00	1,00	1,00
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1,00	1,00	1,00	1,00
Sozialtransferaufwendungen	2,00	2,00	2,00	2,00
Schlüsselzuweisungen	5,90	-6,50	5,10	5,80
Umlagegrundlagen Kreisumlagen	1,52	0,54	2,45	5,22
Umlagegrundlagen LVR-Umlage	2,21	-0,16	2,82	5,28

Für die Steigerung der Aufwendungen besagt der Orientierungsdatenerlass vom 30.10.2020:

„Aufgrund der Corona-Pandemie und der hiermit verbundenen außergewöhnlichen Umstände für die Aufgabenwahrnehmung der Gemeinden und Gemeindeverbände wird in

diesem Jahr darauf verzichtet, den Kommunen Orientierungs- bzw. Zielwerte für die Aufwendungen vorzugeben. Gleichwohl wird weiterhin auf die Notwendigkeit einer ressourcenschonenden kommunalen Finanzwirtschaft hingewiesen. Dies gilt insbesondere für haushaltssicherungspflichtige Kommunen. In Anbetracht der negativen Auswirkungen der Corona-Krise auf die kommunalen Haushalte und trotz der zwischenzeitlich von Bund und Land beschlossenen umfassenden Entlastungsmaßnahmen, stehen zahlreiche Kommunen unter einem erheblichen Konsolidierungsdruck. Um den Haushalt dauerhaft aus eigener Kraft ausgleichen zu können, ist es erforderlich, bei den Aufwendungen nur geringe Zuwachsraten zuzulassen. Dies gilt insbesondere auch für die Personal- und Sachaufwendungen der Kommunen.“

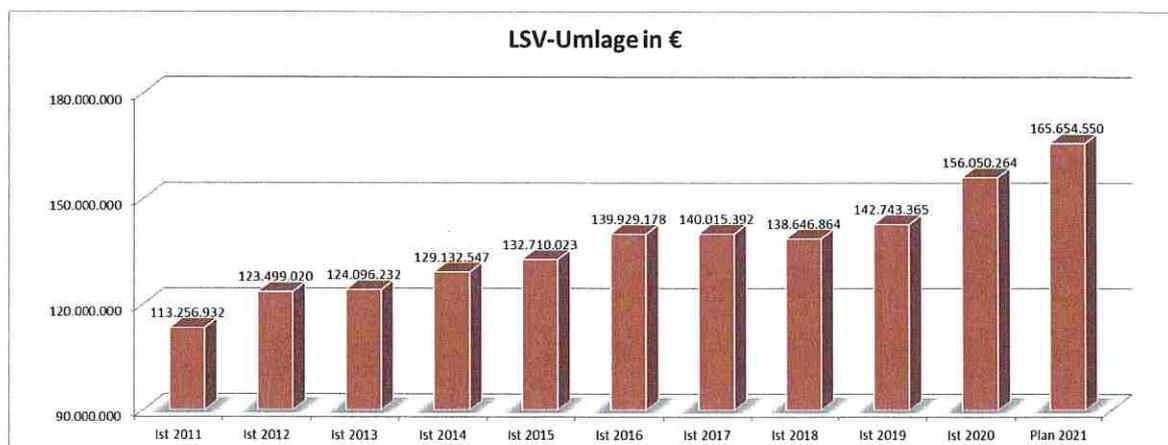
Die StädteRegion hat sich daher entschlossen, die (moderaten) Steigerungsraten der vorjährigen Orientierungsdatenerlasses für Aufwendungen wie vor unverändert fortzuschreiben.

### 2.1.5 Landschaftsumlage

Die verbesserten Umlagegrundlagen, aber insbesondere die im Doppelhaushalt 2020/2021 des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) vorgenommene Erhöhung des Umlagesatzes von 15,1% in 2020 auf 15,7% in 2021 schlagen in vollem Umfang auf die Umlage des LVR durch und führen zu einer deutlich höheren Zahllast für die StädteRegion Aachen. Die Steigerung gegenüber dem Ansatz 2020 beträgt rd. 9,6 Mio. € oder rd. 6,15 %.

Bemessungsgrundlage für die Festsetzung der Landschaftsumlage sind die Umlagegrundlagen für die Regionsumlage zuzüglich der Schlüsselzuweisungen an die Städteregion sowie die Einheitslastenabrechnung aus der Referenzperiode für die StädteRegion Aachen.

Die nachfolgende Grafik stellt die Entwicklung der Landschaftsumlage ab dem Jahr 2011 dar:



Über den Zeitverlauf lässt sich deutlich die Steigerung erkennen. Nach einer Stagnation bzw. sogar einem Rückgang in 2016 bis 2018 ist seit 2019 wieder eine deutliche Anhebung zu erkennen. In der Höhe der Umlageverpflichtungen ist die StädteRegion Aachen fremdbestimmt und Konsolidierungspotenzial lässt sich hier nicht heben.

#### **2.1.6 Einheitslastenabrechnungsgesetz**

Für die Einheitslastenabrechnung, die im Jahr 2021 mit der letztmaligen Erhebung für 2019 enden müsste, ergibt sich ein Ansatz von rd. 2,14 Mio. € und somit eine Erhöhung gegenüber 2020 von rd. 590 T€.

#### **2.1.7 Finanzierungsregelung Stadt Aachen**

Wesentlicher Grundpfeiler bei der Bildung der StädteRegion und der Übertragung der Aufgaben von der Stadt Aachen war die Sicherstellung der Finanzneutralität. Im Doppelhaushalt 2015/2016 war dazu ein Ausgleichsbetrag von der Stadt Aachen an die StädteRegion in Höhe von 4 Mio. € eingeplant. Dieser beruhte auf den zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Erfahrungswerten der Vorjahre. In 2015 und 2016 hat sich aber herausgestellt, dass auf Basis der Finanzierungsregelungen im Gegenteil ein erheblicher Betrag in einer Größenordnung von 11 bis 12 Mio. € von der StädteRegion an die Stadt Aachen zu leisten war.

Für 2017 konnte dieser Ausgleichsbetrag erstmals detailliert ermittelt und mit 23 Mio. € veranschlagt werden. Für 2018 war ein Ausgleichsbetrag von rd. 17,5 Mio. € ermittelt worden. Auf Grundlage der Erkenntnis, dass dies dauerhaft nicht zielführend ist, wurde ab dem Jahr 2019 eine differenzierte Umlage für die Stadt Aachen entsprechend § 56 Abs. 4 der Kreisordnung NRW eingeführt.

Basis für die Zuordnung der Aufwendungen und Erträge und der Ermittlung des durch die Bildung der StädteRegion ausgelösten Finanzbedarfs der Stadt Aachen ist die im Jahre 2015 von allen Beteiligten (Bürgermeisterkonferenz, Stadtrat der Stadt Aachen, Städteregionstag) beschlossene ergänzende Vereinbarung, die detaillierte Finanzierungsregelungen für alle übertragenen Aufgabenbereiche festlegt, vgl. nachfolgend Ziff. 2.3. Die Überarbeitung und Fortschreibung der Finanzierungsregelungen im Jahr 2021 hatte zum Ergebnis, dass die Stadt Aachen sich einerseits an zusätzlichen Aufgabenbereichen (Büro Städteregionstag, Auszubildende und Personalrat) gegenüber der bisherigen Regelung beteiligt (Ziff. 4 der hierzu abgeschlossenen Vereinbarung). Dies macht im Haushalt 2021 einen Betrag von rd. 1,2 Mio. € aus. Die Fortschreibung der bestehenden Finanzierungsregelungen (Ziff. 3 der hierzu abgeschlossenen Vereinbarung, z.B. neue Schlüssel für die Kostenteilung) macht weitere rd. 1,19 Mio. € aus und befindet sich derzeit in der Endabstimmung. Auch diese soll dann – wie bereits mit der vorstehenden Regelung zu Ziff. 3 erfolgt – von den kommunalen Gremien beschlossen werden.

Als Anlage 1 ist die Berechnung der diff. Regionsumlage 2021 für die Stadt Aachen beigefügt.

## 2.1.8 Entwicklung der Personal- und Versorgungsaufwendungen

Die Personalaufwendungen stellen sich für die Haushaltsplanung 2021 wie folgt dar:

Personal- und Versorgungsaufwendungen 2020 / 2021						
Bezeichnung	Ansatz 2020	Budgetbericht zum 30.06.2020	PBK*-Ansatz 2020 incl. Mehrbedarfe bis 2020	Ansatz 2021	Veränderung zum PBK*-Ansatz 2020	in %
<b>Personal-/Versorgungsaufwand gesamt brutto</b>	<b>115.809.185</b>	<b>115.464.332</b>	<b>119.038.528</b>	<b>119.725.946</b>	<b>687.418</b>	<b>0,58</b>
davon Job-Center	22.218.827	21.668.737	22.218.827	22.100.000	-118.827	-0,53
davon Kindertageseinrichtungen	16.769.338	16.084.815	16.769.338	16.769.338	0	+0,00
davon GF Energeticon	110.053	114.820	110.053	118.636	8.583	+7,80
<b>Personal-/Versorgungsaufwand gesamt netto</b>	<b>76.710.967</b>	<b>77.595.960</b>	<b>79.940.310</b>	<b>80.737.972</b>	<b>797.662</b>	<b>+1,00</b>
Sonstige Personalaufwendungen (Beschäftigungsentgelte pp.)	1.105.842	1.105.842	1.105.842	986.592	-119.250	
Personalaufwendungen Rückstellungen	9.080.237	9.080.237	9.080.237	12.110.284	3.030.047	
Versorgungsaufwendungen Rückstellungen	3.066.859	3.066.859	3.066.859	1.338.502	-1.728.357	
<b>Gesamtsumme Personal- und Versorgungsaufwendungen</b>	<b>129.062.123</b>	<b>128.717.270</b>	<b>132.291.466</b>	<b>134.161.324</b>	<b>1.869.858</b>	
nachrichtlich: Erträge aus der Auflösung von Personalrückstellungen	2.777.522	2.777.522	2.777.522	3.918.698	1.141.176	
nachrichtlich: Abtretung von Forderungen im Zusammenhang mit Pensionsrückstellungen (Sachkosten)	2.035.270	2.035.270	2.035.270	1.048.263	-987.007	

\* einschl. der vom SRA/SRT beschlossenen Mehrbedarfe laut Personalbewirtschaftungskonzept (PBK)

Lässt man die Personal- und Versorgungsaufwendungen der gemeinsamen Einrichtung (Job-Center) und der Kindertageseinrichtungen (wie vom SRT als Grundsatz beschlossen) sowie die Geschäftsführung Energeticon außer Betracht, ergibt sich damit eine Erhöhung der Aufwendungen um 1 % entsprechend der fortgeschriebenen Orientierungsdaten 2020 für 2021.

Der im Haushalt veranschlagte Personal- und Versorgungsaufwand für das Jahr 2020 ohne Berücksichtigung der gemeinsamen Einrichtung (JC) und ohne KiTa's und GF Energeticon belief sich auf 76.710.967 €. Im Rahmen des Personalbewirtschaftungskonzeptes 2015 – 2020 hat der Städteregionstag/-ausschuss im Einzelnen über die erforderlichen Mehrbedarfe beschlossen. Die Mehrbedarfe waren in manchen Fällen für 2020 nur anteilig zu berücksichtigen oder auch befristet und wurden daher zunächst für 2020 entsprechend fortgeschrieben bzw. in Abzug gebracht mit einem resultierenden Betrag von 79.940.310 €. Zu der Steigerung von rd. 3.230 T€ bei den personellen Mehrbedarfen sind andererseits zusätzliche Erträge in Höhe von rd. 908 T€ zu verzeichnen, da es sich teilweise um geförderte Projektstellen o.ä. handelt. In den Ansätzen sind die vorhersehbaren Tarif- und Besoldungssteigerungen enthalten.

Im Entwurf des Stellenplans 2021 kommt es zu einer Ausdehnung um netto 28,5 unbefristete sowie 12,5 befristete Stellen. In den unbefristeten Stellen enthalten sind 6 Stellen für das Ausländeramt, 2 Stellen für Personalsachbearbeitung, 3 Stellen für Aufgaben im Bereich des Jugendamtes, 3 Stellen im Straßenverkehrsamt (davon 2 im Bereich Führerschein), 2 Stellen im Bereich der WTG-Behörde im Sozialamt, 2 Stellen im Gesundheitsamt, 2 Stellen für die Nachbesetzung von ausscheidenden Landesbediensteten im Versorgungsamt, 3 Stellen im Bereich Hoch- und Straßenbau, 3 Stellen im Umweltamt,

2,5 Stellen im Schulverwaltungsamt für Hausmeister\_innen, 1 Stelle in der Zentralen Vergabestelle sowie 2 Stellen im neu eingerichteten Rechtsamt, gleichzeitig wird der Stellenplan um 3 vorhandene Stellen reduziert.

### 2.1.9 Zuschussbedarf im Bereich der Sozialleistungen

Im Budget „Sozialleistungen“ ist für das Haushaltsjahr 2021 im Saldo mit einem Zuschussbedarf von rund 131,8 Mio. € und damit einer Belastung der Regionsumlage (anteilig Stadt Aachen über differenzierte Umlage bzw. Altkreis Aachen über Allgemeine Regionsumlage) um diesen Betrag zu rechnen. Im Verhältnis zum Haushaltsansatz 2020 ergibt sich eine Verbesserung in Höhe von rund 24,2 Mio. €. Ursächlich dafür ist insbesondere die erstmalige Veranschlagung der um 25% erhöhten Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft (KdU). Die Erstattung der Flüchtlings-KdU ist befristet bis 2021 und damit letztmals in dem Ansatz enthalten. Ebenfalls enthalten ist unter Berücksichtigung der neuen „74%-Grenze“ aus Art. 104a GG der Anteil am sog. „5-Mrd.-Paket“ zur Entlastung der Eingliederungshilfe. Wegen der letztmals in 2021 gewährten Erstattung der Flüchtlings-KdU beträgt der Anteil am „5-Mrd.-Paket“ in 2021 nur noch 1,2% anstatt der eigentlich gesetzlich verankerten 10,2%. Die Differenz fließt über Umsatzsteueranteile direkt an die Kommunen. Mit Wegfall der Erstattung der Flüchtlings-KdU ab 2022 werden ab dann die vollen 10,2% realisiert, da die „74%-Grenze“ dann voraussichtlich eingehalten werden kann. Auf die nachstehende Tabelle wird verwiesen:

Veränderungen der Sozialleistungen Vergleich 2020 / 2021			
Beschreibung	Ansatz Zuschussbedarf 2020 in Mio. €	Ansatz Zuschussbedarf 2021 in Mio. €	Veränderung in Mio. €
Leistungen nach dem SGB XII und APG NRW*	- 77.612.637,00	- 83.873.207,00	- 6.260.570,00
Leistungen nach dem SGB II*	- 78.165.160,00	- 47.827.000,00	30.338.160,00
Besondere soziale Leistungen (Bildung und Teilhabe)	- 200.000,00	- 50.000,00	150.000,00
Sozialleistungen gesamt	- 155.977.797,00	- 131.750.207,00	24.227.590,00
<b>davon</b>			
Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 46 SGB II + Übernahme der KdU für Asylbewerber (befristet bis 2021) + erhöhte Bundesbeteiligung KdU 25% eingeplant ab 2021	43.000.000,00	73.693.000,00	30.693.000,00
Bundesbeteiligung an den Kosten der Grundsicherung	60.742.000,00	66.747.000,00	6.005.000,00
Bundesbeteiligung an den Kosten der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen	3.429.000,00	1.560.000,00	- 1.869.000,00

Im Verhältnis zum Ansatz 2020 ist eine deutliche Steigerung des Zuschussbedarfs nach dem SGB XII und APG NRW erkennbar, da insbesondere die Aufwendungen in der Hilfe zum Lebensunterhalt und in der Hilfe zur Pflege überproportional steigen während insbesondere in der Eingliederungshilfe nach SGB IX die einzuplanenden Erträge erheblich rückläufig sind. Die Verringerung des Zuschussbedarfs nach dem SGB II berücksichtigt die erstmals zu veranschlagende, um 25% erhöhte Bundesbeteiligung KdU, wobei die geplanten Ansätze nach individuellen Erkenntnissen (aufbauend z.B. auf den Entwicklungen aus dem Budgetbericht zum 30.06.2020) oder von 2 % (für die Mittelfristplanung der Jahre 2022 bis 2024) entsprechend der fortgeschriebenen Orientierungsdaten berücksichtigt wurden. Die coronabedingten Anteile wurden planerisch entsprechend des NKF-CIG isoliert,

insbesondere der Anteil von 5 Mio. € an den KdU sowie die darauf entfallenden Bundeserstattungen. Die Einschätzungen beinhalten ein erhebliches Kalkulationsrisiko aufgrund der sich dynamisch entwickelnden Pandemiesituation und der damit einhergehenden allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung.

Nach § 46 Absatz 6 SGB II beteiligt sich der Bund zweckgebunden an den Leistungen für Unterkunft und Heizung (KdU) mit insgesamt 27,6 %. Dabei entfallen 26,4 % auf die Leistungen für Unterkunft und Heizung und 1,2 % auf die gemeinsamen Einrichtungen der Verwaltung (Jobcenter). Neu in der Veranschlagung 2021 ist die rückwirkend ab dem Jahr 2020 um 25% erhöhte KdU-Bundesbeteiligung. Hinzu kommt die letztmals in 2021 eingeplante 100%-Übernahme der KdU für anerkannte Asylbewerber, die allerdings um die vorstehend beschriebene erhöhte Bundesbeteiligung, die auch die Flüchtlings-KdU beinhaltet, reduziert wurde und somit „nur noch“ 6,873 Mio. € ausmacht (gegenüber 9,4 Mio. € in 2020).

Die Bundesbeteiligung an den Kosten der Grundsicherung liegt bei 100 % der Nettoaufwendungen des Vorjahres.

Für die Bundesbeteiligung an den Kosten der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (sog. „5-Mrd.-Paket“) läge der Anteil auf der Kreisebene bei 10,2% der KdU. Da jedoch die Gesamterstattungsquote mit diesen 10,2% bundesweit insgesamt deutlich über der ab 2021 auf 74% erhöhten Grenze nach Art. 104a GG liegen würde, ab der eine nicht erwünschte Bundesauftragsverwaltung eintreten würde, ist der Anteil für 2021 auf 1,2% der veranschlagten KdU von 130 Mio. € = 1,56 Mio. € gesenkt.

Die eingeplanten Entlastungswirkungen sind nachfolgend zusammenfassend dargestellt:

Entlastungswirkungen						
	2020	2021	2022	2023	2024	insgesamt
	€	€	€	€	€	€
Entlastung Eingliederungshilfe (5 Mrd. Entlastung des Bundes; davon 1,6 Mrd. € über Bundes- beteiligung an den Kosten der Unterkunft ab 2022)	3.429.000	1.500.000	13.525.200	13.795.704	14.071.618	46.321.522
Übernahme der KdU für aner- kannte Asylbewerber (befristet bis 2021)	9.400.000	6.873.000	0	0	0	16.273.000
Erhöhung Bundesbeteiligung KdU um 25% ab 2020, erstmalig eingeplant in 2021	0	31.250.000*	33.150.000	33.813.000	34.489.260	101.452.260
<b>insgesamt</b>	<b>12.829.000</b>	<b>40.873.000</b>	<b>46.675.200</b>	<b>47.608.704</b>	<b>48.560.878</b>	<b>164.046.782</b>

\*zzgl. Anteil Corona = 1.250.000

## 2.2 Berechnung der allgemeinen Regionsumlage

Auf Basis der zuvor dargestellten Planungsgrundlagen und den entsprechenden Veränderungen in den Budgets ist beabsichtigt, den **Hebesatz der allgemeinen Regionsumlage**

**mit 38,5 %**

anzusetzen. Dies ist nur deshalb möglich, weil die Verwaltung beabsichtigt der Politik vorzuschlagen, den sich aus der Haushaltsplanung ergebenden **Fehlbedarf von rd. – 5,3 Mio. € durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** zu decken.

Die Zahllast der Altkreiskommunen für die allgemeine Regionsumlage sinkt insgesamt von bisher rund 201,9 Mio. € um rund –6,2 Mio. € auf rund 195,7 Mio. €, die zur Deckung des HH 2021 erforderlich sind, damit die StädteRegion ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllen kann.

Für die Altkreiskommunen ergibt sich folgende Verteilung:

Allgemeine Regionsumlage 2020 / 2021					
Stadt/ Gemeinde	Umlagegrundlagen 2020	Regionsumlage 40,3862 %	Umlagegrundlagen 2021	Regionsumlage 38,5 %	Differenz 2020/2021
Alsdorf	83.079.648,36	33.552.713,00	84.007.576,02	32.342.917,00	- 1.209.796,00
Baesweiler	39.079.611,60	15.782.770,00	39.600.928,24	15.246.357,00	- 536.413,00
Eschweiler	99.272.291,56	40.092.306,00	100.635.639,63	38.744.721,00	- 1.347.585,00
Herzogenrath	71.382.115,30	28.828.524,00	73.418.101,51	28.265.969,00	- 562.555,00
Monschau	15.307.061,38	6.181.940,00	15.534.482,57	5.980.776,00	- 201.164,00
Roetgen	10.423.558,56	4.209.679,00	10.607.231,79	4.083.784,00	- 125.895,00
Simmerath	19.610.063,55	7.919.759,00	20.660.373,86	7.954.244,00	34.485,00
Stolberg	100.677.076,97	40.659.646,00	101.899.198,92	39.231.192,00	- 1.428.454,00
Würselen	61.210.990,74	24.720.793,00	61.977.490,81	23.861.334,00	- 859.459,00
<b>Summe</b>	<b>500.042.418,02</b>	<b>201.948.130,00</b>	<b>508.341.023,36</b>	<b>195.711.294,00</b>	<b>- 6.236.836,00</b>

Fehlbedarf = Inanspruchnahme Ausgleichsrücklage  
rd. 5,3 Mio. €

## 2.3 Berechnung der Regionsumlage Mehrbelastung Stadt Aachen

Mit Schreiben vom 04.05.2018 des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG) wird festgelegt, dass ab dem Haushaltsjahr 2019 die Festsetzung einer differenzierten Städteregionsumlage entsprechend der Regelung des § 56 Absatz 4 Kreisordnung NRW (KrO) vorgenommen werden kann, welche die besonderen Finanzbeziehungen beider Parteien (StädteRegion und Stadt Aachen) ausreichend berücksichtigt.

Die Festsetzung einer differenzierten Regionsumlage für die Abrechnung bedarf – entsprechend § 56 Absatz 2 KrO – wie auch bei den anderen Umlagen, der Genehmigung der Bezirksregierung Köln.

Auf Basis der vorstehenden Planungsgrundlagen und der derzeit in der Endabstimmung befindlichen Überarbeitung der Abrechnungsschlüssel ist der Umlagesatz der differenzierten Städteregionsumlage „Abrechnung Stadt Aachen“ auf 34,6961 % (gegenüber 35,9149 % im Jahr 2020) berechnet worden. Für die Stadt Aachen ergibt sich entsprechend der beigefügten Aufstellung (Anlage 1) eine Zahllast von rund 174,1 Mio. Euro.

## 2.4 Berechnung der Regionsumlage Mehrbelastung Jugendhilfe

Der Hebesatz für die differenzierte Jugendamtsumlage soll von bisher 25,6778 % auf 26,7677 % angehoben werden. Der erhöhte Bedarf von knapp 1,5 Mio. € gegenüber 2020 verteilt sich relativ gleichmäßig mit je rd. 1/3 auf die Produkte bzw. Teilprodukte 951300 „Hilfe zur Erziehung“, 951310 „Eingliederungshilfe“ und 060301 „Kindertagesbetreuung“. Die nachstehende Grafik stellt die Zahlen im Einzelnen dar:

<b>diff. Umlage Jugendamt 2021</b>	<b>Summe</b>	<b>Baesweiler</b>	<b>Monschau</b>	<b>Roetgen</b>	<b>Simmerath</b>
Zu erwartender Zuschussbedarf	-23.128.101	-10.600.258	-4.158.224	-2.839.312	-5.530.307
Umlagegrundlagen	86.403.016	39.600.928	15.534.483	10.607.232	20.660.374
Umlagesatz	26,7677%	26,7677%	26,7677%	26,7677%	26,7677%
Abrechnungsbetrag aus 2019 in 2021 von den Kommunen zu erstatten	-887.043,39	-409.129,64	-161.728,54	-116.658,18	-199.527,04
<b>Zahllast 2021 gesamt</b>	<b>-24.015.144,39</b>	<b>-11.009.387,66</b>	<b>-4.319.952,37</b>	<b>-2.955.970,25</b>	<b>-5.729.834,11</b>

Die Notwendigkeit der Erhöhung wurde im Vorfeld durch den Leiter des Jugendamtes mit den Jugendamtskommunen besprochen. Die weitere Entwicklung sieht Umlagebedarfe von

- 23.359.384 € entsprechend 26,8902 % für 2022,
- 23.592.976 € entsprechend 26,5096 % für 2023 und
- 23.828.903 € entsprechend 25,4464 % für 2024 vor.

Aus dem Jahresabschluss 2019 ergibt sich ein Spitzabrechnungsbetrag zulasten der Jugendamtskommunen i.H.v. rd. -887 T€.

## 2.5 Berechnung der Regionsumlage Mehrbelastung ÖPNV

Für das Jahr 2021 ist entsprechend der mittelfristigen Vorausschau des Zweckverbandes AVV (Verbandsversammlung vom 27.11.2019) von einer anteiligen Verbandsumlage in Höhe von 17,737 Mio. € auszugehen. Hierauf wird die Nahverkehrspauschale in Höhe von 100 T€ angerechnet.

Hinzu kommen die auf die Altkreiskommunen entfallenden Kosten der Machbarkeitsstudie sowie des Kommunikationskonzeptes für die RegioTram.

Danach ergeben sich für die regionsangehörigen Städte und Gemeinden (ohne Stadt Aachen) die nachfolgend dargestellten Umlagen.

Mehrbelastung ÖPNV 2020 / 2021								
Stadt/ Gemeinde	Umlagegrundlagen 2020	Satz	ÖPNV-Umlage 2020	Umlagegrundlagen 2021	Satz	ÖPNV-Umlage 2021	Differenz 2020/2021	Abrechnungsbetrag an St./Gd. für 2019
Alsdorf	83.079.648,36	2,3997%	1.993.662,32	84.007.576,02	2,8156%	2.365.296,22	371.633,90	46.388,45
Baesweiler	39.079.611,60	1,9592%	765.647,75	39.600.928,24	2,3226%	919.776,95	154.129,20	17.696,67
Eschweiler	99.272.291,56	2,7270%	2.707.155,39	100.635.639,63	3,1619%	3.181.954,10	474.798,71	62.611,79
Herzogenrath	71.382.115,30	3,5893%	2.562.118,26	73.418.101,51	4,0685%	2.987.051,83	424.933,57	60.484,15
Monschau	15.307.061,38	4,4060%	674.429,12	15.534.482,57	4,9582%	770.224,74	95.795,62	15.623,19
Roetgen	10.423.558,56	6,3160%	658.351,96	10.607.231,79	7,2321%	767.126,21	108.774,26	15.336,22
Simmerath	19.610.063,55	4,0002%	784.441,76	20.660.373,86	4,8192%	995.656,45	211.214,68	18.020,32
Stolberg	100.677.076,97	3,4037%	3.426.745,67	101.899.198,92	3,9418%	4.016.691,47	589.945,80	77.211,06
Würselen	61.210.990,74	2,4481%	1.498.506,26	61.977.490,81	2,8722%	1.780.097,03	281.590,76	34.629,45
<b>Insgesamt</b>	<b>500.042.418,02</b>		<b>15.071.058,51</b>	<b>508.341.023,36</b>		<b>17.783.875,00</b>	<b>2.712.816,49</b>	<b>348.001,30</b>

Für die vorstehende Berechnung wurden die vom ZV AVV mitgeteilten aktualisierten Verteilungsschlüssel zugrunde gelegt. Der weitere Umlagebedarf ergibt sich aus der nachstehenden Aufstellung:

Mittelfristige Vorausschau für die Jahre 2020 - 2024 Betriebszweig Bus Zahlungen der Gebietskörperschaften an den Zweckverband AVV					
	2020 T€	2021 T€	2022 T€	2023 T€	2024 T€
Verbandsumlagen					
• von der Stadt Aachen	18.952.000	22.852.000	21.942.000	21.148.000	20.618.000
• von der StädteRegion Aachen	14.913.000	17.737.000	17.086.000	16.514.000	16.144.000
• vom Kreis Düren	4.692.000	759.000	742.000	728.000	721.000
• vom Kreis Heinsberg	11.109.000	14.396.000	15.579.000	16.633.000	17.644.000
	<b>49.666.000</b>	<b>55.744.000</b>	<b>55.349.000</b>	<b>50.023.000</b>	<b>55.127.000</b>
Unter Berücksichtigung der anrechenbaren Nahverkehrspauschale von	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000
ergibt sich für die StädteRegion Aachen eine AVV-Umlage in Höhe von	<b>14.813.000</b>	<b>17.637.000</b>	<b>16.986.000</b>	<b>16.414.000</b>	<b>16.044.000</b>
Für die Machbarkeitsstudie und das Kommunikationskonzept der Regio-Tram kommen hinzu	256.875	146.875	87.500	0	0
so dass sich für die StädteRegion Aachen folgende gesamte AVV-Umlage ergibt	<b>15.069.875</b>	<b>17.783.875</b>	<b>17.073.500</b>	<b>16.414.000</b>	<b>16.044.000</b>

Aus dem Jahr 2019 ergibt sich eine Spitzabrechnung zugunsten der Kommunen von insgesamt 348.001,30 €, die in 2021 zur Auszahlung kommt.

### 3. Ausblick auf die Folgejahre (mittelfristige Planung 2022 bis 2024)

Für die Jahre 2022 bis 2024 ergibt sich nach der als Anlage 2 beigefügten Übersicht eine **mit deutlichen Risiken verbundene Einschätzung** hinsichtlich der weiteren Entwicklung des Umlagesatzes. Ziel ist die Stabilisierung des Umlagesatzes auf dem abgesenkten Niveau des Jahres 2021 von 38,5% auch für die Jahre 2022 (mit einer weiteren notwendigen erheblichen Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage) und 2023 (ohne Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage) sowie danach eine weitere Absenkung des Umlagesatzes für 2024 auf 37,9%. Berücksichtigt sind dabei in der Planung in 2022 sehr moderat und ab 2023 wieder deutlich steigende Umlagegrundlagen und nach einem erheblichen Rückgang in 2022 ab 2023 auch wieder kräftige Steigerungen der Schlüsselzuweisungen entsprechend der Orientierungsdaten. Andererseits berücksichtigt diese Planung entsprechend der fortgeschriebenen Orientierungsdaten 2020 maßvolle Anhebungen bei den

Personalaufwendungen (+ 1 %) und bei den Sozialhilfaufwendungen (+ 2 %). Wenn sich diese Annahmen bewahrheiten, die insbesondere von einer zeitlich begrenzten Auswirkung der Corona-Pandemie ausgehen, gefolgt von einer kräftigen Erholung, und wenn keine anderweitigen Belastungen hinzukommen, die jetzt noch nicht absehbar sind, wären die dargestellte Entwicklung der Umlagesätze in 2022 und 2023 mit konstant 38,5 % sowie eine Senkung in 2024 auf 37,9 % realisierbar. Der dabei unterstellte konstante Umlagesatz der Landschaftsumlage von weiterhin 15,7% auch für die Folgejahre ist dabei eine wesentliche Einflussgröße.

Als Anlage 2 beigelegt ist die zusammenfassende Übersicht über die Haushalts- und Finanzplanung der Jahre 2019 bis 2024.

#### 4. Weitere Zeitplanung

Für das weitere Verfahren sind folgende Termine vorgesehen:

Frist zur Stellungnahme	18.12.2020
Feststellung des Haushaltsentwurfs	18.12.2020
Bekanntmachung im Amtl. Mitteilungsblatt	14.12.2020
Auslegung des Haushaltsentwurfs	21.12.2020 – 04.02.2021
<b>Versand des Haushaltsentwurfs an die Mitglieder des Städteregionstags</b>	<b>21.12.2020</b>
Beratung im Städteregionsausschuss (mit Gelegenheit zur Stellungnahme der ra. Kommunen)	28.01.2021
<b>Beschlussfassung im Städteregionstag</b>	<b>04.02.2021</b>

#### 5. Schlussbemerkung

Die Rücksichtnahme auf die schwierige Haushaltslage der regionsangehörigen Kommunen führte in den Jahren 2010 bis 2014 zum vollständigen Einsatz der Ausgleichsrücklage von insgesamt 57,4 Mio. €, um die Regionsumlage kommunalfreundlich zu gestalten. Mit dem vorliegenden Vorschlag für den Haushalt 2021 wird dieser Kurs konsequent fortgesetzt. Die positiven Jahresabschlüsse 2018 (Überschuss: rd. 2,4 Mio. €) und 2019 (Überschuss: rd. 0,6 Mio. €) führen dazu, dass entgegen der bisherigen Planung Mittel in der Ausgleichsrücklage verbleiben. Diese werden, weil sich auch in 2020 ein deutlicher Überschuss abzeichnet, mit rd. 5,3 Mio. € in 2021 und mit rd. 4,3 Mio. € in 2022 eingesetzt, um die Umlage – trotz der noch schwieriger gewordenen Rahmenbedingungen aufgrund der Pandemie – gegenüber 2020 auf einen Wert von 38,5% absenken und dann konstant auf diesem niedrigen Niveau halten zu können. Die Senkung des Umlagesatzes für 2021 ist trotz der erheblichen Steigerung des Umlagesatzes des LVR von 15,1% in 2020 auf 15,7% in 2021 und damit einer Erhöhung der Zahllast um rd. 9,6 Mio. € insbesondere deshalb möglich, weil der Bund den langjährigen Forderungen der kommunalen Seite zur weiteren Entlastung mit einer Anhebung der Erstattung der KdU um dauerhaft weitere 25% nachgekommen ist.

Damit erhalten die regionsangehörigen Kommunen bereits jetzt Planungssicherheit – immer unter der Einschränkung, dass sich wesentliche Parameter nicht abweichend entwickeln – mit einem abgesenkten und dann stabilen Umlagesatz für 2021 bis 2023. Ab 2024 wird eine weitere Senkung der Umlage unter den genannten Voraussetzungen angestrebt.

Neben den Unsicherheitsfaktoren, die sich aus der Pandemie ergeben (insbesondere der Einfluss auf Steuererträge und Sozialhilfeaufwendungen) wird die Frage, wie der bevorstehende Strukturwandel in der Region bewältigt werden kann, ebenfalls maßgeblichen Einfluss auf die weitere Haushaltsentwicklung haben.

#### Anlagen

Differenzierte Umlage „Abrechnung Stadt AC“ (Anlage 1)

Zusammenfassung und mittelfristige Planung (Anlage 2)